

Satzung des Vereins Bildungspatenschaften e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bildungspatenschaften“.
- (2) Sitz des Vereins sowie der Geschäftsleitung ist die Pfarrer-Huber-Str. 6a in 76547 Sinzheim.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 AO, die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von schulischer, akademischer und praktischer Ausbildung sowie die Unterhaltung von Bildungseinrichtungen zu Gunsten von i.S.d. § 53 AO hilfsbedürftigen Personen vor Ort verwirklicht. Durch die Bereitstellung finanzieller Mittel soll die Ausbildung einzelner Personen (z.B. durch das Bezahlen von Schulgebühr, Lernmaterial, Schuluniform, etc.) für die Dauer der Ausbildung gewährleistet werden.
Zusätzlich verfolgt der Verein das Ziel, durch das Mieten oder Pachten von Räumlichkeiten, Bildungseinrichtungen (z.B. Kindergarten, Nachhilfeschule, Grundschule, etc.) zu unterhalten (inkl. der dabei anfallenden Mietkosten, Personalkosten, Materialkosten, etc.), in welchen hilfsbedürftigen Personen i.S.d. § 53 AO kostenfrei gefördert werden. Dies soll durch das Einwerben von Geld- und Sachspenden in Deutschland ermöglicht werden.
- (4) Die Verwirklichung der Satzung insb. der Satzungszwecke in Indien wird durch vom Verein eingesetzte Hilfspersonen in Indien gemäß § 57 AO gewährleistet. Hierbei gilt, dass einzelne Hilfspersonen entsprechend den Weisungen des Vereins konkrete Aufträge erfüllen sowie diese Tätigkeiten den satzungsmäßigen Vorgaben des Vereins entsprechen müssen. Zur Gewährleistung wird eine entsprechende Vereinbarung (z.B. ein Arbeitsvertrag) geschlossen, mit welcher der Verein Inhalt und Umfang der Tätigkeit der Hilfspersonen im Innenverhältnis bestimmt. Weiter wird das weisungsgemäße Handeln insb. durch § 15 Abs. 3 Satz 2 vom Verein sichergestellt und überprüft.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Verwendung des verbleibenden Endvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Körperschaften jeder Art, Verbände und Gesellschaften, die seine Ziele unterstützen, können als Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftshalbjahres möglich.
- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (9) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (10) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist monatlich – optional viertel-, halb- oder ganzjährlich – im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spendengelder Vorschläge einzubringen, die von der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung diskutiert und mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen beziehungsweise abgelehnt werden können.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) das Vorstandsgremium
- b) die Mitgliederversammlung

§9 Vorstandsgremium

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt.

- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes werden bis zu fünf Beisitzer*innen gewählt, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und bei den Entscheidungen mit gleichem Stimmrecht mitwirken. Die genaue Anzahl wird vom Vorstand je nach Erfordernis festgelegt.
- (3) Der Vorstand und die Beisitzer*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gegebenenfalls kann vor der Wahl eine kürzere Amtsdauer festgelegt werden. Findet die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig statt, bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu den satzungsgemäßen Neuwahlen im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden mind. zweimal im Geschäftshalbjahr statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die Vorstandsvorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mind. 14 Tagen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Ein Vorstandsamt endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten, statt. Sie wird vom Vorstand mind. vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Gründe fordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer*innen
 - die Wahl der Kassenprüfer*innen
 - die Satzungsänderung
 - Entscheidung über Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstands betreffend den Vereinsausschluss
 - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - die Auflösung des Vereins
- (5) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (6) Zu Beginn der Versammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zudem ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Schriftführer*in und dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine Mitgliederversammlung kann auch digital, z.B. in Form einer Videokonferenz, abgehalten werden. Es muss sich um ein nur für Mitglieder zugängliches Verfahren handeln. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglichen,
 - a. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (nur für Mitglieder zugängliches Verfahren) oder
 - b. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§11 Kassenprüfung

- (1) Der Vorstand fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Die gewählten Kassenprüfer*innen haben vor der Entlastung die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.
- (2) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach §2 der Satzung zu verwenden sind.

§12 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern kein anwesendes Mitglied widerspricht. Ansonsten ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Satzungsänderungen und Vorschläge über die Verwendung von Spendengeldern nach §7 können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§13 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit vom Vorstand schriftlich zugesagt – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Ein Zeit-Aufwandsersatz für die Mitglieder des Vorstandes wird nicht gewährleistet.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§14 Datenschutzregelung

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, Seite 8 von 9
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§15 Durchführung der Satzungszwecke im Ausland

- (1) Die Durchführung der in §2 genannten Zwecke unterliegen einer erhöhten Sorgfaltspflicht, da diese im Ausland zu erbringen sind.
- (2) Die durch den Verein finanziell geförderten Personen verpflichten sich, einen Nachweis über den Erhalt und die Verwendung der Mittel sowie den Bildungserfolg (z.B. Noten, (Abschluss-) Zeugnisse, etc.) zu erbringen.
- (3) Die Übermittlung der Geld- und Sachspenden erfolgt hauptsächlich an bzw. durch vom Verein eingesetzte Hilfspersonen und/oder an Einrichtungen vor Ort, für welche eine erhöhte Nachweispflicht besteht. Sie sind verpflichtet durch Quittungen, Belege und Fotos den Erhalt sowie den satzungsgemäßen Einsatz der übersandten Gelder und Hilfsgüter offenzulegen.

Die vorstehende Satzung wurde in der heutigen Gründungsversammlung von allen anwesenden Gründungsmitgliedern einstimmig angenommen und bestätigt.

Baden-Baden, den 18.12.2021

Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift
